

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen
für die Republik Österreich

1. Gültigkeit

Für alle Rechtsgeschäfte mit der RIGLER Medizintechnik GmbH sind ausschließlich die folgenden Bestimmungen maßgebend. Änderungen, Ergänzungen, mündliche Abreden oder anderslautende Bedingungen des Käufers gelten nur nach schriftlicher Bestätigung durch die RIGLER Medizintechnik GmbH.

2. Angebote

- 2.1 Die Angebote von RIGLER Medizintechnik GmbH sind freibleibend. Modelländerungen bleiben vorbehalten, sofern Sie die grundsätzlichen Eigenschaften der beauftragten Produkte nicht beeinträchtigen.
- 2.2 Abbildung und Angaben in Katalogen und Prospekten sind nur annähernd maßgebend. In keinem Fall handelt es sich um zugesicherte Eigenschaften.
- 2.3 An allen dem Käufer überlassenen Unterlagen (Kostenvoranschläge, Spezifikationen, Zeichnungen, Abbildungen usw.) behält sich die RIGLER Medizintechnik GmbH das uneingeschränkte Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 2.4 Aufträge gelten erst nach schriftlicher Bestätigung durch die RIGLER Medizintechnik GmbH als angenommen. Wenn der Käufer nicht innerhalb 2 Wochen nach Erhalt der Auftragsbestätigung geltend macht, es seien andere Spezifikationen und Bedingungen vereinbart, gilt der Text der Auftragsbestätigung. Änderungen bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Gegenbestätigung durch die RIGLER Medizintechnik GmbH.

3. Preise

- 3.1 Die Preise verstehen sich ohne Verpackung, ohne Versicherung und ohne Mehrwertsteuer.
- 3.2 Liefer- und Versandbedingungen ab Linz, Frachtkosten werden separat in Rechnung gestellt.
- 3.3 Bei Auslieferung von Reparaturen werden Porto, bzw. Lieferkosten berechnet.

4. Lieferfristen, höhere Gewalt, Gefahrenübergang

- 4.1 Die Lieferzeiten werden nach Möglichkeit eingehalten. Ing. GERHARD RIGLER Medizintechnik ist zu Teillieferungen berechtigt.
- 4.2 Die RIGLER Medizintechnik GmbH ist insbesondere berechtigt, die Lieferungen um die Dauer einer Behinderung aufzuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn ein Fall höherer Gewalt vorliegt. Als höhere Gewalt gelten alle Umstände, auch solche bei Vorlieferanten, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen.
- 4.3 Ist ein Liefertermin ausdrücklich schriftlich als verbindlich zugesagt, kommt die RIGLER Medizintechnik GmbH nur bei Überschreitung einer Nachfrist in Verzug, die die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist, mindestens aber 4 Wochen beträgt.
- 4.4 Schadensersatzansprüche wegen Lieferverzögerungen sind in jedem Falle ausgeschlossen.
- 4.5 Die Gefahr geht in allen Fällen mit Absendung der Ware auf den Käufer über.

5. Annahmeverzug des Käufers

- 5.1 Bei Nichtannahme der Ware durch den Käufer kann entweder die RIGLER Medizintechnik GmbH nach Setzung einer Nachfrist von 4 Wochen vom Vertrag zurücktreten oder der Käufer hat wegen Nichterfüllung einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 20% des Kaufpreises zu leisten. Den Parteien bleibt der Nachweis höherer oder niedrigerer Schadens vorbehalten. Bei Geschäften, bei denen ein bestimmter Termin schriftlich zugesagt bzw. vereinbart wurde, bedarf es keiner Nachfristsetzung.
- 5.2 Statt einer Geltendmachung der Rechte gemäß 5.1 ist die RIGLER Medizintechnik GmbH nach fristlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, anderweitig über die Ware zu verfügen und den Käufer mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.
- 5.3 Bei einer vom Käufer verursachten oder gewünschten Verzögerung (auch bei bauseitiger Verzögerung) geht die Gefahr ab dem Tage der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Die RIGLER Medizintechnik GmbH ist mit der Anzeige der Versandbereitschaft zur Fakturierung des vollen Rechnungsbetrages berechtigt, wobei die Zahlungsfristen ab dem Rechnungsdatum laufen.

6. Zahlungen

- 6.1 Zahlungen sind jeweils nach Rechnungsdatum, soweit nicht anders vereinbart, innerhalb 14 Tagen netto zu leisten. Bei mehreren unbezahlten Rechnungen bestimmt die RIGLER Medizintechnik GmbH, welche Schuld durch eingehende Zahlungen zuerst getilgt wird. Fällige Forderungen der RIGLER Medizintechnik GmbH gegenüber dem Käufer schließen Skontogewährung aus. Der Käufer ist zur Aufrechnung und Zurückbehaltung nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen berechtigt.
- 6.3 Reparaturrechnungen sind sofort ohne Abzug von Skonto zur Zahlung fällig.
- 6.4 Zahlungen gelten erst mit der vorbehaltlosen Gutschrift auf das Konto der RIGLER Medizintechnik GmbH als geleistet.

7. Storno

Wird der Auftrag durch den Käufer storniert, so bedarf dies der schriftlichen Form. In dem Fall hat der Käufer der RIGLER Medizintechnik GmbH eine Stornogebühr in Höhe von 25 % des stornierten Auftragswertes zu leisten. Die Stornogebühr ist sofort ohne Abzug fällig.

8. Zahlungsverzug

- 8.1 Bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung des Käufers oder bei begründetem Zweifel über seine Kreditfähigkeit werden alle Forderungen von Seiten der RIGLER Medizintechnik GmbH auch auf Grund von Wechseln oder Schecks, sofort fällig. In diesem Falle ist die RIGLER Medizintechnik GmbH berechtigt, die in ihrem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren wieder in Besitz zu nehmen und alle weiteren Rechte aus Ziffer 9 sofort geltend zu machen. Mangels anderweitiger Erklärung durch die RIGLER Medizintechnik GmbH oder mangels anderweitiger gesetzlicher Vorschriften gilt die Ausübung dieses Rechts nicht als Rücktritt vom Kaufvertrag.
- 8.2 Vom Zeitpunkt des Zahlungsverzuges, bei beiderseitigen Handelsgeschäften ab Fälligkeit, kann die RIGLER Medizintechnik GmbH vorbehaltlich weitergehender Ansprüche Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweils gültigen, üblichen Zinssatz eines österreichischen Geldinstituts verrechnen.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen bleibt die gelieferte Ware Eigentum der RIGLER Medizintechnik GmbH. Der Käufer tritt schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung oder Weitervermietung der Waren zustehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an die RIGLER Medizintechnik GmbH ab. Bis auf Widerruf ist der Käufer zur Einziehung der abgetretenen Forderungen befugt; er ist jedoch nicht berechtigt, über sie in anderer Weise, z.B. durch Abtretung, zu verfügen.
- 9.2 Der Käufer händigt der RIGLER Medizintechnik GmbH auf Anforderung ein Verzeichnis aus mit allen unter Eigentumsvorbehalt der RIGLER Medizintechnik GmbH stehenden Waren, den abgetretenen Forderungen, den Namen und Adressen der Schuldner und mit Höhe der Forderungen. Der Käufer ist auf Anforderungen verpflichtet und die RIGLER Medizintechnik GmbH Eigentümer bzw. Miteigentümer der neuen Sache, die der Käufer insoweit für die RIGLER Medizintechnik GmbH verwahrt. Für den Fall der Weiterveräußerung bzw. Weitervermietung gelten die Ziffern 9.1 und 9.2 entsprechend mit der Maßgabe, daß der abgetretene Forderungsanteil Vorrang hat.
- 9.3 Forderungsabtretungen, die im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes an andere Lieferanten erfolgt sind, werden erst mit Erlöschen des gegenwärtigen Eigentumsvorbehaltes wirksam.
- 9.4 Bei Übersicherung gibt die RIGLER Medizintechnik GmbH auf begründetes schriftliches Verlangen des Käufers den überschüssenden Forderungsbetrag frei.

9. Aufstellung und Inbetriebnahme

Aufstellung und Inbetriebnahme erfolgen durch den Verkäufer, Kosten für Montage, Aufstellung, Einweisung und Inbetriebnahme der Waren werden nach Vereinbarung gesondert berechnet. Bauseitige Installations- und Handwerkerarbeiten gehen zu Lasten des Käufers.

10. Gewährleistung

- 10.1 Die RIGLER Medizintechnik GmbH leistet für nachweislich bestehende Fabrikations- oder Materialfehler Gewähr, indem unbrauchbare oder erheblich in der Brauchbarkeit eingeschränkte Teile ersetzt oder nachgebessert werden. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum der RIGLER Medizintechnik GmbH über.
- 10.2 Die Gewährleistungspflicht besteht für eine Dauer von 12 Monaten ab Rechnungsdatum. Bei Anlagen mit einem Wert von mehr als EUR 25.000,00 (ohne MWST) beginnt die Gewährleistungsfrist mit Aufstellung und Inbetriebnahme, spätestens jedoch 3 Monate ab Rechnungsdatum. Die Gewährleistungsfrist wird nicht durch das Auftreten von Mängeln und deren Beseitigung verlängert. Für Handelswaren bzw. nicht im Vertriebsprogramm der RIGLER Medizintechnik GmbH enthaltene Fremdprodukte gelten die Gewährleistungsbedingungen des Fremdlieferanten. Für Ersatz- und Austauschteile gilt keine Gewährleistungsfrist.
- 10.3 Etwaige Mängel sind vom Käufer unverzüglich schriftlich unter Angabe des Datums der Rechnungsstellung, der Sach- und Seriennummer des schadhaften Teiles zu melden.
- 10.4 Sollte es die RIGLER Medizintechnik GmbH im Einzelfall nicht möglich sein, die obigen Gewährleistungsansprüche in angemessener Frist zu erfüllen, oder fehlen der Ware zugesicherte Eigenschaften, kann der Käufer eine angemessene Herabsetzung des Kaufpreises verlangen oder vom Kaufvertrag zurücktreten, jedoch keinen Schadensersatz beanspruchen. Ausgeschlossen sind Gewährleistungsansprüche
- für Schäden durch den Transport oder durch unsachgemäße Behandlung und Bedienung;
 - bei Eingriffen durch nicht von der RIGLER Medizintechnik GmbH autorisierte Stellen und bei Verwendung nicht von der RIGLER Medizintechnik GmbH bezogener oder sonst geeigneter Teile und Verbrauchsmaterialien;
 - für Verschleißteile und Verbrauchsmaterial;
 - bei Verkauf gebrauchter Geräte, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 10.6 Die Gewährleistung bei OEM-Lieferungen wird fallweise vereinbart.
- 10.7 Ausgeschlossen sind alle weitergehenden Ansprüche des Käufers, aus welchem Rechtsgrund auch immer, insbesondere solche auf Ersatz von Mangel- oder Mangelfolgeschäden, es sei denn, sie wurden erwiesenermaßen vorsätzlich oder grob fahrlässig durch leitende Angestellte von der RIGLER Medizintechnik GmbH verursacht.

11. Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus unerlaubter Handlung und Verletzung vertraglicher Nebenpflichten sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit eines gesetzlichen Vertreters oder leitenden Angestellten der RIGLER Medizintechnik GmbH als Erfüllungsgehilfen zwingend gehaftet wird.

12. Software

An den Programmen wird dem Käufer ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Benutzungsrecht zum internen Gebrauch in Zusammenhang mit den gelieferten Produkten eingeräumt. Alle Urheber- und sonstigen Rechte an den Programmen verbleiben bei der RIGLER Medizintechnik GmbH. Die Programme dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht und in keinem Falle kopiert werden.

13. Abtretungsverbot

Die Rechte des Käufers aus den mit der RIGLER Medizintechnik GmbH getätigten Rechtsgeschäften sind nicht übertragbar.

14. Allgemeines

- 14.1 Alle Ansprüche des Käufers, auch solche deliktischer Art, vorbehaltlich der Nachbesserungspflicht der Ziffer 10.2, verjähren 6 Monate nach Gefahrenübergang.
- 14.2 Bei Unwirksamkeit irgendeiner Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen wird die Gültigkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht berührt.
- 14.3 Bei Streitigkeiten ist, wenn der Käufer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, die Klage unabhängig von der Höhe des Streitwertes vor dem Amtsgericht München zu erheben. Die RIGLER Medizintechnik GmbH ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Käufers zu klagen. Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften über den Gerichtsstand.